

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1962

Nummer 44

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
20320	1. 6. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117)	368
223	6. 6. 1962	Abkommen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen vom 23. Oktober 1958	368
610	25. 6. 1962	Gesetz über die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 auf die von den Gemeinden und Landkreisen erhobenen Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis	368
7843	15. 6. 1962	Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	369
790	25. 6. 1962	Gesetz über das forstliche Nachbarrecht	371
804	18. 6. 1962	Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes	371
		Wichtige Mitteilung für die Bezüher	372

20320

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
ermäßigter Reisekostenvergütungen für Lehrer bei
Schulwanderungen, Studienfahrten und Schulland-
heimaufenthalten vom 29. Mai 1957
(GV. NW. S. 117)

Vom 1. Juni 1962

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Ziff. 2 und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Lehrer bei Schulwanderungen, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten vom 29. Mai 1957 (GV. NW. S. 117) werden hinter dem Wort „Schullandheimaufenthalten“ und vor dem Wort „entstehen“ eingefügt:

„außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes oder des tatsächlichen Wohnortes“.

Die Ziffern 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

1. bei eintägigen Wanderungen und Studienfahrten mit einer Dauer

von mehr als 6 — 8 Stunden	3,— DM,
von mehr als 8 — 12 Stunden	6,— DM,
von mehr als 12 Stunden	10,— DM,
2. bei mehrtägigen Wanderungen und Studienfahrten pro Tag 10,— DM,
3. bei Schullandheimaufenthalten

ohne freien Aufenthalt pro Tag	10,— DM,
mit freiem Aufenthalt pro Tag	3,— DM,
4. bei mehrtägigen Wanderungen und Studienfahrten im Ausland pro Tag 20,— DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1962

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schütz

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1962 S. 368.

223

Abkommen
über die Genehmigung zur Führung akademischer
Grade ausländischer Hochschulen
vom 23. Oktober 1958

Vom 6. Juni 1962

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemachte Abkommen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen vom 23. Oktober 1958 (GV. NW. 1959 S. 163) ist nach Hinterlegung aller Zustimmungserklärungen bei dem Sekretariat der Kultusminister-Konferenz gemäß Artikel V des Abkommens am 2. März 1962 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 6. Juni 1962

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schütz

— GV. NW. 1962 S. 368.

610

Gesetz
über die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes
vom 13. Juli 1961 auf die von den Gemeinden und
Landkreisen erhobenen Steuern mit örtlich
bedingtem Wirkungskreis

Vom 25. Juni 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Auf die von den Gemeinden und Landkreisen erhobenen Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis finden die §§ 1 bis 7 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981, 993) entsprechende Anwendung.

§ 2

(1) Von der Erhebung eines nach § 1 verwirkten Säumniszuschlags ist bei einer verspäteten Zahlung bis zu fünf Tagen abzusehen. Dies gilt nicht, soweit die Zahlung gestundet war, die Vollziehung ausgesetzt war oder soweit die Steuer wegen Nichtabgabe von Anmeldungen oder Voranmeldungen festgesetzt worden ist.

(2) Gesetzliche Zahlungstermine bleiben unberührt.

§ 3

Bei den in § 1 genannten Steuern sind Stundungszinsen nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu erheben. Im Einzelfall kann zinslose Stundung bewilligt werden.

§ 4

(1) Bei Steuerschulden, für die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden zweiten Kalendermonats ein Säumniszuschlag bereits verwirkt war, wird der Säumniszuschlag erst vom nächsten angefangenen Monat der Säumnis an nach diesem Gesetz berechnet.

(2) § 3 ist erstmals auf Stundungen anzuwenden, die nach dem letzten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats bewilligt oder verlängert werden.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig wird das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1271) aufgehoben.

Düsseldorf, den 25. Juni 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1962 S. 368.

7843

Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz

Vom 15. Juni 1962

Auf Grund des § 4 Abs. 2, der §§ 6, 10, 13 Abs. 1, der §§ 15, 22 Abs. 1 Satz 2 und des § 23 Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird nach Anhörung der Gemeindeverwaltungen der Markttorte verordnet:

§ 1

Schlachtviehmärkte im Sinne des Vieh- und Fleischgesetzes sind die Märkte

Bonn	Moers
Bielefeld	Mülheim (Ruhr)
Düren	Münster
Hamm	Oberhausen
Iserlohn	Siegen
Krefeld	Solingen
Lüdenscheid	Wesel

§ 2

Für die nachbezeichneten Großmärkte und Schlachtviehmärkte werden folgende Markttage festgesetzt:

Aachen	Montag	Solingen	Montag
Bochum	Montag		u. Donnerstag
Dortmund	Montag	Bielefeld	Dienstag
Duisburg	Montag	Düren	Montag
Düsseldorf	Montag	Hamm	Montag
Essen	Montag	Lüdenscheid	Montag
Gelsenkirchen	Montag	M. Gladbach	Montag
Hagen	Montag	Recklinghausen	Montag
Köln	Montag	Wuppertal	Montag
	und Freitag	Bonn	Montag
Krefeld	Montag	Iserlohn	Montag
Mülheim (Ruhr)	Montag	Moers	Montag
Oberhausen	Montag	Münster	Dienstag
Siegen	Montag	Wesel	Dienstag

§ 3

Die Vorschriften über Marktschlußscheine, Verkaufsabrechnungen, Verbot des Scheinauftriebs, Vorzeichnens und Zurückstellens, Zahlungsbedingungen und amtliche Notierung (§§ 10 bis 13 des Vieh- und Fleischgesetzes) finden auf Schlachtviehmärkte Anwendung.

§ 4

(1) Die von den Verkäufern oder den Agenturen auszustellenden Marktschlußscheine haben folgende Angaben zu enthalten:

- | | |
|--------------|---|
| 1. Verkäufer | 5. Preis je 50 kg Lebendgewicht |
| 2. Käufer | 6. amtlich festgestelltes Gewicht |
| 3. Art | 7. Unterschrift des Verkäufers oder der Agentur |
| 4. Gattung | |

An Stelle des Namens des Verkäufers können auch die Marktnummer und das Einsenderzeichen angegeben werden.

Das amtlich festgestellte Gewicht hat der amtliche Wäger unter Beifügung seines Namens einzutragen.

(2) Der Marktschlußschein ist in fünffacher Ausfertigung auszustellen. Alle Ausfertigungen müssen die gleiche Schlußscheinnummer tragen. Alle Eintragungen in den Schlußschein dürfen nur im Durchschreibeverfahren erfolgen.

(3) Der Aussteller des Schlußscheines hat alle fünf Ausfertigungen unverzüglich dem amtlichen Wäger zur Eintragung des amtlichen Gewichtes zu übergeben. Nach Eintragung des amtlichen Gewichtes hat der Aussteller die Ausfertigungen wie folgt auszuhändigen:

Die erste Ausfertigung dem amtlichen Wäger zur Weiterleitung an die Marktverwaltung als Unterlage für die amtliche Notierung,

die zweite Ausfertigung zusammen mit der Verkaufsabrechnung dem Einsender des Viehs,

die dritte Ausfertigung dem Käufer,

die vierte Ausfertigung der Inkassostelle am Markt,

die fünfte Ausfertigung behält der Aussteller.

Auf die einzelnen Ausfertigungen der Schlußscheine sind die Empfangsberechtigten aufzudrucken.

(4) Auf einem Schlußschein darf immer nur ein Schlachtvieh (z. B. Rind, Schwein, Kalb, Schaf) eingetragen werden.

§ 5

(1) Die Notierungskommission wird vom Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen (Landesamt) nach den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildet. Sie setzt sich zusammen aus dem Leiter des Schlacht- und Viehhofes am Marktort als Vorsitzenden, zwei Vertretern der Landwirtschaft und je einem Vertreter der Viehagenturen, der Viehverwertungsgenossenschaften, der Fleischer, der Verbraucher sowie der Großschlächter und der Fleischwarenindustrie, sofern diese beiden letzten Berufsgruppen am Markt vertreten sind. Mindestens drei Mitglieder müssen bei der Preisfeststellung zugegen sein.

(2) Für einen Großmarkt können mehrere Notierungskommissionen gebildet werden.

§ 6

Für die von den Agenturen auszustellenden Verkaufsabrechnungen wird der aus der Anlage ersichtliche Inhalt vorgeschrieben.

§ 7

Das Landesamt wird zur Durchführung der Aufgaben, die ihm nach Maßgabe des Vieh- und Fleischgesetzes und der Durchführungsbestimmungen übertragen werden, als auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723) bestimmt.

§ 8

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 und 6 werden nach § 26 Abs. 1 Nr. 8 des Vieh- und Fleischgesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über Schlachtviehmärkte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1957 (GV. NW. S. 264) und die Erste Durchführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 22. Januar 1952 (GS. NW. S. 776) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1962

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

N i e r m a n n

Anlage

Verkaufsabrechnung

Anschrift der Marktagentur Ort den
 Wir/Ich verkaufte(n) am auf dem Schlachtviehmarkt in
 im Namen und für Rechnung (Name und Wohnort des Einsenders)
 Rinder Kälber Schweine Schafe

Stück	Viehgattung	Eins. zchn.	Schlußschein Nr.	Käufer Name u. Wohnort	Verk.-Gew. kg	Preis je 50 kg	Ges. Betr.		je Stück		Gebühren und Unkosten	Ges. Betr.			
							DM	Pfg.	DM	Pfg.		DM	Pfg.		
											Marktgebühr				
											Stallgeld				
											Futtermittel				
											Strafgeld				
											Treibergeld				
											Inkassogebühr				
										 %/100				
											Porto, Telefon				
											Agenturprovision				
										 %/100				
														
											Transportvers.				
											Währschaftsver.				
											Verausl. Transportkosten:				
											a) Bahn				
											b) Auto bzw. Fuhrwerk				
											Anschlußgebühr				
											Insgesamt:				
Abzüge der Marktagentur (Gebühren und Unkosten)															
												Brutto-Erlös			
												Netto-Erlös			
Nur vom Erfasser im Lande auszufüllen												DM	Pfg.		
Vorfracht															
Verausl. Trachtanteil															
Erfassungsprov. %															
zus.															

Auszahlung

790

**Gesetz
über das forstliche Nachbarrecht
Vom 25. Juni 1962**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Eigentümer eines Waldgrundstückes hat an der Eigentumsgränze

1. zu benachbarten Waldgrundstücken
 - a) einen Streifen von einem Meter Breite von jedem Baumwuchs und
 - b) einen weiteren Streifen von zwei Meter Breite von Nadelholz über zwei Meter Höhe mit Ausnahme der Lärche freizuhalten,
2. zu Wegen einen Streifen von einem Meter Breite von Baumwuchs über zwei Meter Höhe freizuhalten.

(2) Maßgebend ist der Abstand von der Grenze bis zur Stamm-Mitte eines Baumes in Bodenhöhe.

§ 2

(1) Die Eigentümer benachbarter Grundstücke können mit Genehmigung der unteren Forstbehörde durch schriftlichen, zeitlich befristeten Vertrag einen von den Vorschriften des § 1 abweichenden Abstand des Baumwuchses von der Grenze, jedoch keinen geringeren Abstand als einen Meter vereinbaren. Ein Stück des Vertrages ist bei der unteren Forstbehörde zu hinterlegen und jedem auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

(2) Wird ein Grundstück, auf das sich eine Vereinbarung nach Absatz 1 bezieht, während der Dauer der Vereinbarung veräußert oder geht es durch Erbfolge oder in anderer Weise auf einen Rechtsnachfolger über, so tritt der Erwerber an Stelle des bisherigen Eigentümers in die Rechte und Verpflichtungen aus der Vereinbarung ein.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die untere Forstbehörde im Sinne des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 3

(1) Soweit Eigentümer einer Verpflichtung nach den §§ 1 und 2 nicht nachkommen, können die Eigentümer, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstückes die Beseitigung des unzulässigen Baumwuchses verlangen. Der Anspruch entfällt, falls er nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht wird.

(2) Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 4

(1) Unberührt bleiben die zum Naturschutz, zum Schutz des Waldes, zum Schutz von Baumbeständen und zum Schutz von Einzelbäumen erlassenen Vorschriften.

(2) Auf Windschutzstreifen, Wallhecken und ähnliche Baumbestände außerhalb von Waldungen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1962 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften, soweit sie das forstliche Nachbarrecht regeln, außer Kraft.

(2) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Bäume, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhanden sind. Für diese gelten die bisherigen Vorschriften des forstlichen Nachbarrechts weiter.

Düsseldorf, den 25. Juni 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Für den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Lauscher

Der Justizminister
Dr. Flehminghaus

— GV. NW. 1962 S. 371.

804

**Verordnung
zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes**

Vom 18. Juni 1962

Auf Grund der §§ 3 Abs. 2 Satz 3 und 4, 6 Satz 3 und 4, 7 Satz 1, 9 Abs. 3 Satz 2, 10 Satz 2, 23 Abs. 3, 24 und 26 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) sowie der §§ 1 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3, 11 Abs. 2 Satz 5, 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 und des § 22 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die in Absatz 2 genannten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig

- a) die Aufsicht über die Durchführung des Dritten, Vierten und Siebenten bis Neunten Abschnitts des Heimarbeitsgesetzes sowie des Fünften Abschnitts der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes vom 9. August 1951 (BGBl. I S. 511) zu führen,
- b) die Abschriften der Heimarbeiterlisten nach § 6 Satz 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
- c) die Mitteilung von der erstmaligen Ausgabe von Heimarbeit nach § 7 des Heimarbeitsgesetzes entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
- d) die Vorlage der Entgeltbelege nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Heimarbeitsgesetzes zu verlangen,
- e) Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Zeitversäumnis bei der Ausgabe oder Abnahme von Heimarbeit gegenüber einem einzelnen Auftraggeber nach § 10 Satz 2 und 3 des Heimarbeitsgesetzes anzuordnen,
- f) die Aufgaben der Entgeltprüfer nach § 23 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes wahrzunehmen,
- g) zur Nachzahlung von Minderbeträgen der Entgelte nach §§ 24 und 26 des Heimarbeitsgesetzes aufzufordern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben werden durchgeführt durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt

- a) Aachen
im Regierungsbezirk Aachen
sowie für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen;
- b) Düsseldorf
in den Bezirken der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Düsseldorf und Mönchengladbach
sowie für die Herstellung von Herren- und Damenoberbekleidung — einschließlich verwandter Erzeugnisse — im Regierungsbezirk Düsseldorf und in den Bezirken der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Dortmund und Recklinghausen sowie in den Landkreisen Erkelenz und Geilenkirchen-Heinsberg, außerdem für die Breitweberei einschließlich der Vorbereitungs-, Ausrüstungs- und Veredelungsarbeiten im Lande Nordrhein-Westfalen;
- c) Hagen
im Regierungsbezirk Arnsberg und im Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Münster;
- d) Köln
im Regierungsbezirk Köln
sowie für die Be- und Verarbeitung einschließlich des Verpackens von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen und chemischen Produkten aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln;

- e) Krefeld
in den Bezirken der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Krefeld, Duisburg, Essen, Recklinghausen und Coesfeld
sowie für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals und für die Strickerei, Häkelei und Stickerei in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln,
außerdem für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen im Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Krefeld und in den Regierungsbezirken Aachen und Köln;
- f) Minden
im Regierungsbezirk Detmold
sowie für die Zigarrenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen;
- g) Solingen
im Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Solingen
sowie für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich der Feilenhauerindustrie im Regierungsbezirk Düsseldorf,
außerdem für die Schneidwaren- und Besteckindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen;
- h) Wuppertal
im Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Wuppertal
sowie für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen im Regierungsbezirk Düsseldorf ohne den Bezirk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Krefeld sowie in den Bezirken der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Dortmund und Recklinghausen, außerdem für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen, für textile Aufmachungsarbeiten und für die Schmalweberei und -flechterei einschließlich der Vorbereitungs-, Ausrüstungs- und Veredelungsarbeiten im Lande Nordrhein-Westfalen.

Die für einen Gewerbebezirk bestimmte Zuständigkeit eines Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes schließt die Zuständigkeit eines anderen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes aus.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die in § 1 Abs. 1 Buchst. a) und d) bis g) genannten Aufgaben ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig, in dessen Bereich (§ 1 Abs. 2) derjenige, dem gegenüber die Verwaltungsaufgaben auszuüben sind, seinen Betrieb oder, in Ermangelung eines Betriebes, seinen Wohnsitz hat.

(2) Für die in § 1 Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Aufgaben ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig, in dessen Bereich (§ 1 Abs. 2) derjenige, der Heimarbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende ausgibt oder weitergibt, seinen Betrieb oder, in Ermangelung eines Betriebes, seinen Wohnsitz hat.

§ 3

Veröffentlichungen

Gleichstellungen nach § 1 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes, Festsetzungen der Arbeitsmenge nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes und bindende Festsetzungen von Entgelten, sonstigen Vertragsbedingungen und Mindestarbeitsbedingungen sowie deren Änderung und Aufhebung nach § 19 Abs. 1 und 4 und § 22 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Bekanntmachung betr. die Anzeige bei erstmaliger Ausgabe von Heimarbeit vom 6. Dezember 1951 (GS. NW. S. 814),
b) die Anordnung über die Führung und Einsendung von Heimarbeiterlisten vom 8. Dezember 1951 (GS. NW. S. 814),
c) die Verordnung über die Veröffentlichung von Gleichstellungsentscheidungen und Festsetzungen für die Heimarbeit vom 27. April 1954 (GS. NW. S. 832).

Düsseldorf, den 18. Juni 1962

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
G r u n d m a n n

— GV. NW. 1962 S. 371.

Wichtige Mitteilung für die Bezieher

Nachdem die Subskriptionsfrist für die Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen abgelaufen ist, ist der Bezugspreis für die SCV auf

69,50 DM

festgesetzt worden.

Bestellungen, die in Höhe der in geringer Zahl hergestellten Überhangexemplare beiriedigt werden können, sind unter Voreinsendung des Betrages auf eines der Konten des Gesetz- und Verordnungsblattes oder des Ministerialblattes

31 823 Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Düsseldorf oder

27 64 Postscheckkonto Essen

an die Redaktion zu richten.

— GV. NW. 1962 S. 372.

Einzelpreis dieses Nachdrucks 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)